

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.12.2003

5.20.10 Nr. 5

Forschung –
Universitätspreise – Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preise

	<i>Präsidium</i>
<i>Richtlinien</i>	18.04.2001
<i>1. Änderung</i>	18.03.2003

Richtlinien für die Verleihung der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preise der Justus-Liebig-Universität Gießen

- gestiftet von der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Stiftung -

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität hat am 18. März 2003 gemäß § 42 Absatz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) die erste Änderung zu den Richtlinien für die Verleihung der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preise der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 18. April 2001 beschlossen. Die Richtlinien erhalten die folgende Fassung:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preise werden in den Fachgebieten

1. Rechtswissenschaft,
2. Wirtschaftswissenschaften,
3. Chemie sowie
4. Humanmedizin

gemäß den nachstehenden Regeln vergeben.

(2) Die Preisverleihung erfolgt im jährlichen Wechsel zwischen den Fachgebieten Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften einerseits und den Fachgebieten Chemie und Humanmedizin andererseits. Sollten die vom Vorstand zur Verfügung gestellten Stiftungserträge die jährliche Verleihung von mehr als zwei Preisen erlauben, werden diese nach Wahl der Auswahlkommission an die in Absatz 1 genannten Bereiche vergeben.

§ 2 Art der Preise

(1) Mit den Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preisen sollen die wissenschaftlichen Leistungen hervorragender Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in den in § 1 genannten Fachgebieten der Justus-Liebig-Universität Gießen ausgezeichnet werden.

(2) Die jährlichen Preise sind jeweils mit mindestens 3.000,-- Euro dotiert.

§ 3 Vergabemodus

(1) Die Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preise werden im jährlichen Wechsel an die nachfolgenden Fachgebiete vergeben:

1. Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften
2. Chemie und Humanmedizin

Mit dem Vorschlag für den Preis nehmen die den Vorschlag unterstützenden Wissenschaftlerinnen und/oder Wissenschaftler eine Zuordnung der Arbeit zu einem der Fachgebiete nach inhaltlichen Kriterien vor.

(2) Die Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preise werden nur an Mitglieder und Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen verliehen. Die mit den Preisen auszuzeichnenden Arbeiten sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Arbeiten, die von einem früheren Mitglied oder Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen während der Zeit seiner Tätigkeit an der Justus-Liebig-Universität gefertigt worden sind, können berücksichtigt werden.

(3) Die Preisverleihung wird jährlich zum 15. März inneruniversitär ausgeschrieben.

§ 4 Verleihungsvorschläge, Bewerbungen

(1) Ein Vorschlag für die Verleihung des Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preises kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen eingereicht werden. Dem Vorschlag sind befürwortende gutachterliche Stellungnahmen zu der Qualifikation der Vorgeschlagenen oder des Vorgeschlagenen von mindestens zwei Wissenschaftlerinnen und/oder Wissenschaftlern beizufügen, von denen mindestens eine bzw. einer nicht der Arbeitsgruppe oder dem engsten Fachgebiet der oder des Vorgeschlagenen angehören darf.

(2) Vorschläge und Bewerbungen sind jeweils bis zum 15. August eines jeden Jahres über das Dekanat des jeweiligen Fachbereichs an die Präsidentin oder den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zu richten. Liegen für einen Fachbereich mehrere Vorschläge und Bewerbungen vor, legt das Dekanat in einer ergänzenden Stellungnahme die Rangfolge der Vorschläge und Bewerbungen fest und begründet sie nachvollziehbar.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Entscheidung über die Verleihung der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preise fällt eine Auswahlkommission der Justus-Liebig-Universität, bestehend aus dem Kuratorium der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Stiftung und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität. Bei der Entscheidung soll auf die Ausgewogenheit und einen jährlichen Wechsel innerhalb der beiden in § 1 Abs. 2 genannten Fachgebiete geachtet werden. Eine wiederholte Vergabe an ein Fachgebiet innerhalb eines der beiden Bereiche ist möglich, sofern für das Fachgebiet, in dem die Preisverleihung turnusgemäß erfolgen soll, keine auszeichnungswürdigen Vorschläge vorgelegt werden und für das andere Fachgebiet ein geeignet erscheinender Vorschlag vorliegt. Sofern ein Preis in einem Jahr nicht vergeben werden kann, wird der Betrag dem Stiftungszweck der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Stiftung entsprechend verwendet.

(2) Das Kuratorium der Dr. Herbert Stolzenberg-Stiftung besteht nach der Verfassung der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Stiftung aus

- der Kanzlerin oder dem Kanzler der Justus-Liebig-Universität Gießen
- zwei Professorinnen und/oder Professoren aus den in § 1 genannten Fachgebieten der Justus-Liebig-Universität.

(3) Die Auswahlkommission tritt spätestens bis 31. Oktober eines jeden Jahres zusammen.

(4) Die Auswahlkommission entscheidet über die Vorschläge aufgrund der beigefügten gutachterlichen Stellungnahmen und ggf. der Stellungnahme des Dekanats zur Rangfolge der Vorschläge und Bewerbungen. In Zweifelsfällen können zusätzliche Gutachten eingeholt werden. Die Kommission kann die Gutachterinnen und Gutachter zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 6

Preisverleihung, Verpflichtung der Preisempfängerin oder des Preisempfängers

(1) Die Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preise werden jährlich im Rahmen des Akademischen Festaktes der Justus-Liebig-Universität verliehen.

(2) Die Empfängerinnen und Empfänger eines Preises verpflichten sich mit der Annahme, dem Kuratorium der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Stiftung nach Ablauf von spätestens zwei Jahren über den Fortgang und die Ergebnisse ihrer Arbeiten zu berichten.

§ 7

Finanzierung der Preise

(1) Die für die Preisverleihung erforderlichen Mittel werden durch den Vorstand der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Stiftung aus den Erträgen der Stiftung zum 1. November eines jeden Jahres der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Verfügung gestellt.

(2) Sollten die Erträge für eine Vergabe nicht ausreichen, entscheidet die Auswahlkommission vor der Ausschreibung über eine Reduzierung oder Nichtvergabe der Preise.

§ 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung sind vom Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen zu beschließen. Sie bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Stiftung.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 3 erfolgt die Ausschreibung für die erstmalige Verleihung der Preise im Jahr 2001 zum 01. Mai 2001.

Gießen, den 18. März 2003

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen